

# SATZUNG

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Pro Bad Laasphe (e. V.)

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bad Berleburg einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Laasphe.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Förderung der Entwicklung der Stadt Bad Laasphe, insbesondere in den Bereichen Tourismus, Kur und Fremdenverkehr sowie der kooperativen Stadtentwicklung. Der Verein unterstützt und ergänzt die Tourismus, Kur und Stadtentwicklung Bad Laasphe GmbH bei Aktionen, welche die vorgenannten Ziele verfolgen. Des Weiteren entwickelt der Verein Aktionen, Modelle und Visionen, die im Zusammenwirken mit der GmbH und den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vereinen der Stadt vorangetrieben und umgesetzt werden.

Der Verein wird insbesondere mit Gewerbebetreibenden, Dienstleistern, Reha-Kliniken, Sanatorien, Hoteliers, Gastronomen und Pensionswirten gemeinsam Aktionen zur Entwicklung, Umsetzung und stetigen Anpassungen eines gast- und konsumentenfreundlichen Bildes der Stadt Bad Laasphe durchführen. Dazu wird der Verein den Dialog mit Politikern, Wirtschaftsvertretern, Verwaltungsfachleuten, Fachverbänden sowie freien Beratern fördern und anbieten.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jeder nicht eingetragene Verein werden. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,

- b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch einen mit Dreiviertel-Mehrheit zu fassendem Beschluss der Mitgliederschaft erfolgen kann,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - e) durch Beendung der Liquidation einer juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine eventuelle Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied, sofern es nicht in der Versammlung anwesend ist, vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
  3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er ist schriftlich zu erklären und muss einem Vorstandmitglied spätestens am 30. September zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliederbeiträge, die in Form von Geldleistungen zu erbringen sind, werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Mitgliederbeiträge dienen nur der Erfüllung der Gesamtbelange, keinen Sonderbelangen und keine Einzelinteressen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Beitragsordnung wird durch Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte den Vorstand, der aus sieben Personen besteht.
2. Aus den Mitgliedern des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Kassierer sowie den Schriftführer.
3. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder nehmen ihre Aufgaben bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten worden ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen erneut einzuladen. In dieser Vorstandssitzung sind die erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der erste und zweite Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, sofern es sich um eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung. Die schriftliche Form der Einladung kann auch in Form einer Email an die Mitgliedsbetriebe erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) eine Änderung der Satzung
  - d) die Beitragsordnung
  - e) die Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - g) den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, einer Satzungsänderung oder des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung der Ausschluss eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 9 Rechnungslegung

Die Kasse und das Vereinsvermögen werden vom Kassenswart verwaltet. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich.

## § 10 Vereinsvermögen

Der Verein darf über die in seinem notwendigen Vereinsvermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auslösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Berleburg.

Die o. g. Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24.06.2002 beschlossen.

Bad Laasphe, 27.05.2019